



HESSISCHES MINISTERIUM
FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT
UND FORSTEN

Der sichere Heizöltank



Der sichere Heizöltank



Empfehlungen für
den sicheren Betrieb
Ihrer Heizöllageranlage

Checkliste
S. 16/17

Inhalt

- 3** Vorwort
- 5** Einführung
- 7** Betreiberpflichten
- 9** Installation von Heizöllageranlagen
- 12** Überwachung von Heizöllageranlagen
und Mängelbeseitigung
- 14** Stilllegung von Heizöllageranlagen
- 16** Checkliste
- 18** Kontaktadressen
- 20** Rechtsgrundlagen



Vorwort



In Hessen werden etwa 500.000 Heizöllageranlagen betrieben. Von mangelbehafteten Anlagen können erhebliche Gefahren für die Oberflächengewässer, das Grundwasser und somit auch für unser Trinkwasser ausgehen. Sollte auslaufendes Heizöl den Boden oder das Grundwasser verunreinigen, entstehen zudem erhebliche Sanierungskosten, die Sie möglicherweise selbst zu zahlen haben.

Diese Broschüre soll Ihnen deshalb helfen, mögliche Mängel an Ihrer Heizöllageranlage zu erkennen und die erforderlichen Maßnahmen einzuleiten. Hilfestellung hierzu finden Sie in der Checkliste auf Seite 16/17.

Bitte beachten Sie, daß Sie für die Sicherheit Ihrer Heizöllageranlage selbst verantwortlich sind. Dies ist insbesondere bei kleineren Anlagen von Bedeutung, die nicht von einem Fachbetrieb gewartet oder durch eine anerkannte sachverständige Stelle geprüft werden müssen.

Sie sollten daher Ihre Verantwortung und Ihre Betreiberpflichten kennen und selbst dafür sorgen, daß Ihre Heizöllagerung so beschaffen ist, eingebaut, unterhalten und betrieben wird, daß eine Gewässerverunreinigung nicht zu befürchten ist. Sollten Sie hierzu selbst nicht in der Lage sein, beauftragen Sie bitte einen zugelassenen Fachbetrieb mit der Mängelbeseitigung oder eine nach Wasserrecht anerkannte sachverständige Stelle mit der Überprüfung Ihrer Anlage.

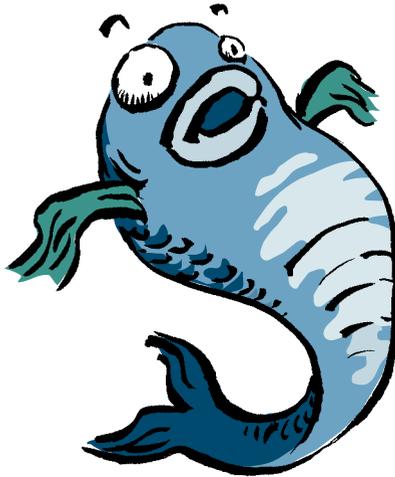


Wilhelm Dietzel
Hessischer Minister für Umwelt,
Landwirtschaft und Forsten



Einführung

Ordnungsgemäß installierte und betriebene Heizöllageranlagen sind sicher. Mißachtet man aber die technischen Sicherheitsstandards und Verhaltensregeln, können Schadensfälle vorkommen.



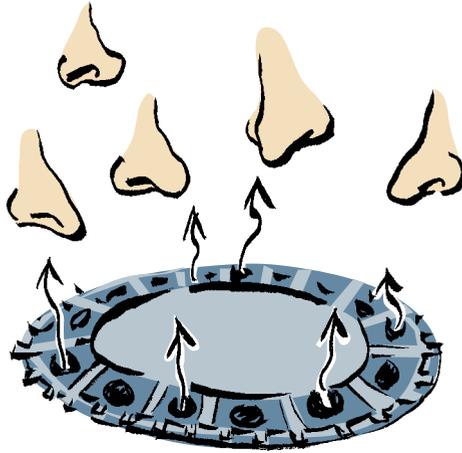
Fall 1:

Der Heizöllagertank des Herrn S. sollte auftragsgemäß mit 3.000 Liter Heizöl befüllt werden. Beim Befüllvorgang löste sich aufgrund einer fehlenden Rohrschelle die Befüllung, und Heizöl lief über einen undichten Auffangraum in einen Gully und von dort in den angrenzenden Bach.

Die sofort alarmierte Feuerwehr und eine Spezialfirma führten alle nötigen Maßnahmen durch.

Die Instandsetzung des Kellers und der Bodenaushub im Uferbereich des Bachs verursachten Kosten in Höhe von 50.000 DM. Die Ursache des Schadens, die fehlende Schelle an der nicht fachmännisch verlegten Rohrleitung und die nicht vorhandene Beschichtung des Auffangraums, hätten vorab mit weit geringerem Aufwand behoben werden können.





Fall 2:

Eine feine Nase bewiesen mehrere Bürger aus W. und alarmierten sofort die Polizei. Sie hatten Ölgeruch wahrgenommen, der aus einem Kanalschacht strömte.

Durch eine undichte Rücklaufleitung und einen undichten Auffangraum im Heizöllager eines Einfamilienhauses sind ca. 800 Liter Heizöl in den Kanal geflossen. Ursache war mangelnde Wartung der Anlage.

Die sofort benachrichtigte Feuerwehr pumpte das noch im Auffangraum stehende Öl ab, errichtete im Klärwerk eine Ölsperre und spülte den Kanalabschnitt.

Die Besitzer des Einfamilienhauses, das Rentner Ehepaar G. hatten sich schon seit einigen Tagen über den eigenartigen Geruch im Keller gewundert, mehr jedoch wunderten sie sich über die Sanierungskosten in Höhe von mehreren Zehntausend D-Mark.

Mangelnde Sachkunde der Anlagenbetreiber, fehlerhaft installierte Anlagenteile und eine vernachlässigte Wartung führten in den o.g. Fällen zu Umweltschäden und hohen Sanierungskosten.

Diese Schäden hätten vermieden werden können, wenn die Betreiber Ihrer Pflicht nachgekommen wären.

Betreiberpflichten

Der Betreiber einer Heizöllageranlage hat die Dichtheit der Anlage und die Funktionstüchtigkeit der Sicherheitseinrichtungen ständig zu überwachen. Betreiber einer Heizöllageranlage ist derjenige, in dessen Eigentum oder Besitz sich die Anlage befindet. Die Betreiberpflichten können auch auf andere Personen, wie zum Beispiel Mieter übertragen werden.



*Sicherheit bei
der Heizölanlage
ist ein Muß!*

Zu Ihren Pflichten gehört im wesentlichen:

Eigenüberwachung

Die Heizöllageranlage muß in Form von regelmäßigen Sicht- und Funktionskontrollen in Abständen von maximal 3 Monaten durch den Betreiber überwacht werden. Sind Sie selbst nicht hinreichend fachkundig, sollten Sie zur Ergänzung einen Wartungsvertrag mit einem zugelassenen Fachbetrieb nach §19 I Wasserhaushaltsgesetz (WHG) abschließen.

Fachbetriebe in Ihrer Nähe können Ihnen von Ihrem Installateur, Ihrem Heizöllieferanten oder den Sachverständigenorganisationen benannt werden.

Sofortige Meldung im Schadensfall

Bei einem Schadensfall oder einer Störung nehmen Sie die Anlage unverzüglich außer Betrieb.

Das Austreten von Heizöl über den Bereich der Heizölanlage (z.B. Auffangraum) hinaus ist – soweit es sich nicht um geringfügige Mengen handelt – der Wasserbehörde Ihres Landkreises/Ihrer kreisfreien Stadt oder der nächsten Polizeibehörde zu melden. Eine Meldung an Polizei oder Wasserbehörde ist nicht erforderlich, wenn das ausgelaufene Heizöl mit einfachen technischen Mitteln (z.B. kleinflächiges Abstreuen und Aufnehmen

mit Bindemitteln) vollständig beseitigt werden kann und Kläranlagen, Boden, Oberflächengewässer oder Grundwasser nicht verschmutzt werden können.

Im Zweifelsfall rufen Sie die zuständige Wasserbehörde, einen Sachverständigen oder einen Fachbetrieb an.

Sachverständigenprüfung

Bestimmte Heizöllageranlagen sind entsprechend der nachstehenden Tabelle von einer wasserrechtlich zugelassenen sachverständigen Stelle auf ihren ordnungsgemäßen Zustand zu überprüfen.

	unterirdische Anlagen (z.B. Erdtanks)		oberirdische Anlagen (Batterietanks, Kellertanks u.ä.)		
	Anlagen außerhalb von Trinkwasser-/Heilquellenschutzgebieten	Anlagen in Trinkwasser-/Heilquellenschutzgebieten	Rauminhalt von 1.000 bis 10.000 Liter	Rauminhalt ab 10.000 Liter	Rauminhalt ab 1.000 Liter Trinkwasser-/Heilquellenschutzgebiete Überschwemmungsgebiete
Prüfpflicht	vor Inbetriebnahme oder nach einer wesentlichen Änderung	X	X	X	X
	wiederkehrend alle 5 Jahre	X		X	X
	wiederkehrend alle 2,5 Jahre		X		
	bei Stilllegung	X	X	X	X

Hinweis: Behälter, die durch Rohrleitung kommunizierend miteinander verbunden sind, gelten als eine Anlage.



Sollten Sie einen prüfpflichtigen Tank betreiben, müssen Sie rechtzeitig daran denken, diese Prüfung in Auftrag zu geben.

Die Anschriften der anerkannten Sachverständigenorganisationen können Sie bei der Wasserbehörde Ihres Landkreises oder Ihrer kreisfreien Stadt erfragen.



Anzeigepflicht

Oberirdische Heizöllageranlagen ab einem Lagervolumen von mehr als 1.000 Litern sowie alle Erdtanks sind von Ihnen der Wasserbehörde Ihres Landkreises/Ihrer kreisfreien Stadt vor Einbau des Tanks anzuzeigen.

Dort können Sie auch erfahren, ob der Lagerort in einem Schutzgebiet liegt. Ab einem Lagervolumen von mehr als 5.000 Litern ist darüber hinaus eine Baugenehmigung erforderlich.



Formulare und Merkblätter erhalten Sie bei Ihrer Wasserbehörde

Installation von Heizöllageranlagen

Für das Aufstellen und Einbauen von Heizöllageranlagen mit einem Gesamtlagerinhalt von mehr als 10.000 Ltr. besteht Fachbetriebspflicht, das heißt sie müssen von einem Fachbetrieb nach §19 l WHG installiert werden. Im folgenden sind die Anlagenteile einer typischen Heizöllageranlage dargestellt; je nach Bauart der Anlage und den örtlichen Verhältnissen können die Teile jedoch variieren.

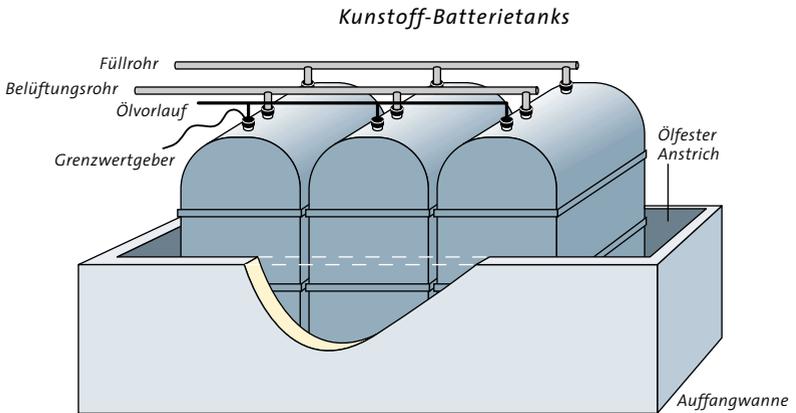
zugelassener Behälter

- Z.B. mit Bauartzulassung, Prüfzeichen, bauaufsichtlicher Zulassung oder nach Bauregelliste des Deutschen Instituts für Bautechnik.
- Der Behälter bietet den sogenannten Primärschutz!

Behälterausrüstung

- Grenzwertgeber (Überfüllsicherung) mit Zulassung. (Der Grenzwertgeber muß richtig eingestellt werden!)
- Füllstanderkennung, z.B. Füllstandsanzeiger oder Peilrohr (bei durchscheinenden Behältern normalerweise nicht erforderlich).

- Füllsystem mit Zulassung für die Tankbauart (bei Batterietankanlagen).
- Fülleitung
Achtung: Sicherungsschellen bei Rohren mit Steckmuffen nicht vergessen!
- Für die Tankbauart vorgesehenes Entnahmesystem (bei Batterietankanlagen).
- Betriebsrohrleitung zum Brenner.
 Die Betriebsrohrleitungen werden in der Regel nur noch im sicheren Einstrangsystem ohne Rücklaufleitung verlegt. Einwandige unterirdische Rücklaufleitungen ohne nachweislich dichtes und beständiges Schutzrohr sind unzulässig.



Ab 1.000 l Fassungsvermögen fordert der Gesetzgeber bei einwandigen Tanks einen Auffangraum

Auffangraum

- Der Auffangraum bietet den notwendigen zusätzlichen Schutz!
- Auffangraum mit zugelassener Beschichtung.
- Der Auffangraum muß dicht und zur Kontrolle einsehbar sein. Hierzu müssen die Behälter einen ausreichenden Abstand zu den Wänden haben.

Die geforderten Wandabstände sind in den behördlichen Zulassungen verzeichnet. Falls hier keine Daten zu finden sind, muß ein Abstand von 40 cm rund um die Behälter eingehalten werden.

- Ein doppelwandiger Behälter mit selbsttätig wirkendem Leckanzeiger ersetzt den Auffangraum.
- Es gibt auch einige wenige Behälterbauarten, die ohne den Auffangraum oder Leckanzeigergerät aufgestellt werden dürfen.

Grundsätzliches!

- Unterirdische Stahlbehälter müssen auf der Baustelle vor der Einlagerung in das Erdreich einer Überprüfung der äußeren Isolierung mit Hochspannung (14 kV) unterzogen werden. Wenn bei der Einlagerung der Behälter in das Erdreich Fehler gemacht werden, können schon nach kurzer Zeit äußerlich Korrosionsschäden auftreten, die zu einem Durchrosten des Außenmantels führen können. Überlassen Sie solche Arbeiten daher dem Fachbetrieb!
- Beim Einbau und der Aufstellung von Anlagenteilen sind die Auflagen in der behördlichen Zulassung und in den Montagevorschriften zwingend zu beachten. Die Zulassung muß bei der Anlage aufbewahrt werden.
- **Wichtig:** alle oberirdischen Anlagen mit mehr als 1000 Ltr. Rauminhalt sowie alle unterirdischen Anlagen und Anlagenteile müssen vor der Inbetriebnahme oder nach einer wesentlichen Änderung durch einen Sachverständigen nach §22 Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung-VAwS) geprüft werden.

Überwachung von Heizöllageranlagen und Mängelbeseitigung

Der Betreiber muß seine Heizöllageranlage regelmäßig überwachen.

1. Sichtkontrollen auf

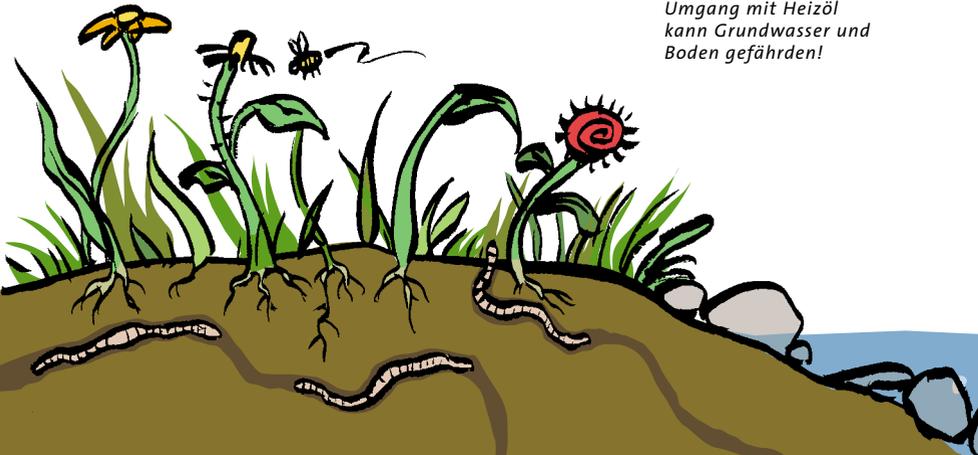
- Dichtheit des im Auffangraum aufgestellten Heizöltanks, der heizölführenden Rohrleitungen vom Tank zum Brenner sowie der Entlüftungsleitung.
- Korrosion der Tankaußenwände bei Stahltanks.
- Risse, Setzungen, beschädigte oder fehlende Beschichtungen im Auffangraum.
- Vorhandensein einer Kappe am Ende der Entlüftungsleitung als Schutz vor Verstopfung.
- Ordnungsgemäße Installation aller Anlagenteile, z.B. ob sich Verschraubungen gelockert haben.

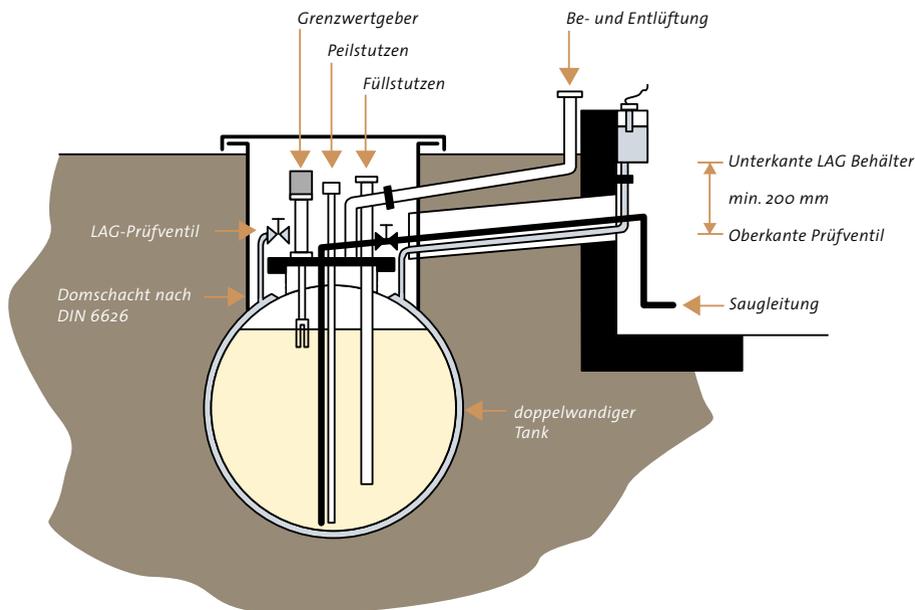
2. Funktionskontrolle des

Leckanzeigers (optischer und akustischer Alarm) bei doppelwandigen Tanks.



*Unsachgemäßer
Umgang mit Heizöl
kann Grundwasser und
Boden gefährden!*





Doppelwandiger Tank. Der Kontrollraum ist flüssigkeitsüberwacht.

Mängel an der Heizöllageranlage

Mängel an einer Heizöllageranlage sind unverzüglich zu beheben.

Bei Anlagen über 10.000 Liter Tankvolumen dürfen diese Mängel nur durch einen anerkannten Fachbetrieb nach §19 l WHG durchgeführt werden. Dieser verfügt über geschultes Personal und gewährleistet eine ordnungsgemäße Ausführung der Mängelbeseitigung und Instandsetzungsarbeiten. Selbst wenn Ihre Anlage nicht fachbetriebspflichtig ist, müssen Mängel ordnungsgemäß beseitigt werden.



Stillegung von Heizöllageranlagen

Stillegungsarbeiten sollten im Regelfall einem Fachbetrieb übertragen werden, da dieser wie auch bei der Instandsetzung und Mängelbeseitigung über die notwendige Sachkunde verfügt und eine ordnungsgemäße Entsorgung von Ölresten und Ölschlämmen gewährleistet.

Bei Anlagen mit einem Tankvolumen von mehr als 10.000 Litern besteht ohnehin Fachbetriebspflicht.

Stillegungsarbeiten sind:

- Reinigung der Heizöllageranlage und der Rohrleitungen.
- Demontage der Tankanlage oder Umrüstung z.B. als Regenwassernutzungsanlage.
Die Umrüstung kann nur ein Fachbetrieb vornehmen.

Bei stillgelegten prüfpflichtigen Anlagen ist von einem Sachverständigen zu prüfen,

- ob die Anlage entleert und gereinigt ist und ob Befüllstutzen abgebaut oder gegen irrtümliche Nutzung gesichert sind und



- ob Anhaltspunkte für eine Boden- und Grundwasser-
verunreinigung vorliegen.

Tip *Die Broschüre:
Nutzung von Regenwasser – Empfehlungen zur Nutzung
in privaten Gebäuden (Hrsg. Hessisches Ministerium für
Umwelt, Landwirtschaft und Forsten)*



Checkliste



Haben Sie folgende Papiere in Ihren Unterlagen?

- Baugenehmigung (für Tanks über 5.000 Liter)
Anzeigebestätigung der Unteren Wasserbehörde (alle Erdtanks und oberirdische Anlagen über 1.000 Liter)
- Protokolle der Sachverständigenprüfungen (sofern erforderlich, siehe »Betreiberpflichten«)

Das können Sie selber sicherstellen:

- Ist ein Feuerlöscher vorhanden?
- Wird der Feuerlöscher regelmäßig geprüft?
- Ist der Auffangraum frei und einsehbar?



Heizölgeruch ist immer ein Warnzeichen!

Überprüfen Sie Ihren Heizöltank!

Sollten Sie eine der folgenden Fragen mit ja beantworten, dann erscheint die Überprüfung Ihrer Anlage durch einen ausgewiesenen Fachbetrieb oder Sachverständigen sinnvoll.

- | ja | nein | |
|-----------------------|-----------------------|--------------------------------------|
| <input type="radio"/> | <input type="radio"/> | Riecht es auffällig nach Heizöl? |
| <input type="radio"/> | <input type="radio"/> | Sehen Sie Ölflecken auf dem Boden? |
| <input type="radio"/> | <input type="radio"/> | Sehen Sie Roststellen an der Anlage? |



ja nein

- Ist der Heizöltank beschädigt, undicht oder verformt?
- Sind heizölführende Leitungen abgeknickt, beschädigt oder undicht?
- Ist der Auffangraum verunreinigt?
- Ist die Beschichtung des Auffangraumes beschädigt oder fehlt sie ganz?

Sollten Sie eine der folgenden Fragen mit »nein« beantworten, dann erscheint die Überprüfung Ihrer Anlage durch einen ausgewiesenen Fachbetrieb oder Sachverständigen sinnvoll.

ja nein

- Ist der oberirdische Heizöltank einsehbar (Wandabstand) und zugänglich?
- Ist der Befüllschacht eines Erdtanks sauber und flüssigkeitsdicht?
- Ist die Entlüftungsleitung mit einer Kappe vor Verstopfung geschützt?
- Haben Sie einen funktionsfähigen Grenzwertgeber (Überfüllsicherung) (Anlagen ab 1.000 Ltr.)? ^[1]
- Hat Ihr doppelwandiger Tank ein funktionsfähiges Leckanzeigergerät? ^[1]

^[1] Die technisch einwandfreie Funktionsfähigkeit dieses Gerätes kann von Ihnen oder, sofern Sie nicht selbst dazu in der Lage sind, durch einen zugelassenen Fachbetrieb oder einen Sachverständigen überprüft werden. Bei Heizöllageranlagen mit einem Tankvolumen von mehr als 10.000 Litern besteht Fachbetriebspflicht. Die Auflagen in den Zulassungen der einzelnen Geräte sind zu beachten.



Kontaktadressen

Fachinformationen, z.B. zu der Lage des örtlichen Wasser-
schutzgebietes oder zu den Betreiberpflichten, erhalten
Sie bei den zuständigen Unteren Wasserbehörden bei den
Landkreisen bzw. den kreisfreien Städten.

Regierungsbezirk Darmstadt

Landrat des Kreises Bergstraße
Untere Wasserbehörde
Gräffstr. 5
64646 Heppenheim
☎ 0 62 52 • 15-0

Magistrat der Stadt Darmstadt
Untere Wasserbehörde
Havelstr. 7
64295 Darmstadt
☎ 0 61 51 • 13-30 20

Landrat des Kreises
Darmstadt-Dieburg
Untere Wasserbehörde
Rheinstr. 65
64295 Darmstadt
☎ 0 61 51 • 881-0

Magistrat der Stadt Frankfurt
- Umweltamt -
Untere Wasserbehörde
Philipp-Reis-Str. 84
60486 Frankfurt
☎ 0 69 • 212-1

Landrat des Kreises Groß-Gerau
Untere Wasserbehörde
Wilhelm-Seipp-Str. 2
64521 Groß-Gerau
☎ 0 61 52 • 989-0

Landrat des Hochtaunuskreises
Untere Wasserbehörde
Ludwig-Erhard-Anlage 1-4
61352 Bad Homburg v.d.H.
☎ 0 61 72 • 999-0

Landrat des Main-Kinzigkreises
Untere Wasserbehörde
Eugen-Kaiser-Str. 10
63450 Hanau
☎ 0 61 81 • 292-1

Landrat des Main-Taunuskreises
Untere Wasserbehörde
Am Kreishaus 1-5
65719 Hofheim
☎ 0 61 92 • 201-0

Landrat des Odenwaldkreises
Untere Wasserbehörde
Michelstädter Str. 12
64711 Erbach
☎ 0 60 62 • 70-0

Magistrat der Stadt Offenbach
Untere Wasserbehörde
Berliner Str. 50-52
63065 Offenbach
☎ 0 69 • 80 65-1

Landrat des Kreises Offenbach
Untere Wasserbehörde
Berliner Str. 60
63065 Offenbach
☎ 0 69 • 80 68-1

Landrat des
Rheingau-Taunuskreises
Untere Wasserbehörde
Heimbacher Str. 7
63307 Bad Schwalbach
☎ 0 61 24 • 510-0

Landrat des Wetteraukreises
Untere Wasserbehörde
Pfungstweide 7
61169 Friedberg
☎ 0 60 31 • 699-0

Magistrat der Landeshauptstadt
Wiesbaden
Untere Wasserbehörde
Luisenstraße 23
65185 Wiesbaden
☎ 06 11 • 31-37 16
06 11 • 31-37 17
06 11 • 31-47 29



Regierungsbezirk Gießen

Landrat des Kreises Gießen
Untere Wasserbehörde
Ostanlage 39
35390 Gießen
☎ 0 64 31 • 92 32 - 226
0 64 31 • 92 32 - 228

Landrat des Lahn-Dillkreises
Untere Wasserbehörde
Eduard-Kaiser-Straße 38
35576 Wetzlar
☎ 0 64 41 • 407 - 0

Landrat des Landkreises
Limburg-Weilburg
Untere Wasserbehörde
Schiede 43
65549 Limburg
☎ 0 64 31 • 296 - 0

Landrat des Kreises
Marburg-Biedenkopf
Untere Wasserbehörde
Im Lichtenholz 60
35043 Marburg
☎ 0 64 21 • 405 - 1

Landrat des Vogelsbergkreises
Untere Wasserbehörde
Bahnhofstr. 49/51
36341 Lauterbach
☎ 0 66 41 • 97 71 24

Regierungsbezirk Kassel

Landrat des Kreises Fulda
Untere Wasserbehörde
Wörthstr. 15
36037 Fulda
☎ 0 6 61 • 60 06 - 0

Landrat des Kreises
Hersfeld-Rotenburg
Untere Wasserbehörde
Friedloser Str. 2
36251 Bad Hersfeld
☎ 0 62 21 • 87 - 1

Magistrat der Stadt Kassel
Untere Wasserbehörde
Altmarkt 1
34125 Kassel
☎ 0 5 61 • 787 - 1

Landrat des Kreises Kassel
Untere Wasserbehörde
Humboldtstr. 22-26
34117 Kassel
☎ 0 5 61 • 1 00 31

Landrat des Schwalm-Ederkreises
Untere Wasserbehörde
Parkstr. 6
34576 Homberg (Efze)
☎ 0 5 6 81 • 77 50

Landrat des Kreises
Waldeck-Frankenberg
Untere Wasserbehörde
Südring 5
34497 Korbach
☎ 0 5 6 31 • 954 - 0

Landrat des Werra-Meißnerkreises
Untere Wasserbehörde
Schloßplatz 1
37269 Eschwege
☎ 0 5 6 51 • 30 20

Bei Ihrer Unteren
Wasserbehörde können
Sie eine Liste der
Sachverständigen in
Ihrer Region erhalten.



Rechtsgrundlagen

Wasserhaushaltsgesetz vom 12. November 1996 (BGBl. I S. 1695) mit Änderungen durch Gesetz vom 30. April 1998 (BGBl. I S. 823) und durch Gesetz vom 25. August 1998 (BGBl. I S. 2455).

Hessisches Wassergesetz in der Fassung vom 22. Januar 1990 (GVBl. I S.114), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. September 1996 (GVBl. I S. 384), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juli 1997 (GVBl. I S. 232).

Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung – VAWS) vom 16. Sept. 1993, geändert durch die Verordnungen zur Änderung der VAWS vom 28. Dez. 1994 (GVBl. I 1995 S. 20), vom 6. Juni 1995 (GVBl. I S. 411) und durch Gesetz zur Neuorganisation der hessischen Umweltverwaltung vom 15. Juli 1997 (GVBl. I S. 232).

Verwaltungsvorschrift zur Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (VAWS) vom 31.7.1994 (StAnz. S. 2358) unter Berücksichtigung der Änderungen vom 6.7.1995 (StAnz. S. 2692), vom 25.8.1995 (StAnz. S. 3272), 1.4.1996 (StAnz. S. 2055) , 7.11.1996 (StAnz. S. 18), 6.8.1997 (StAnz. S. 2695), 21.11.1997 (StAnz. S. 3853) und vom 14.05.1998 (StAnz. S. 1920)



Impressum

Herausgeber:

Hessisches Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft
und Forsten, Mainzer Str. 80, 65189 Wiesbaden und
Wasser Agentur Hessen, Abraham-Lincoln-Str. 38-42,
65189 Wiesbaden

Idee/Konzeption/Text:

Hessisches Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft
und Forsten; Referat Anlagen- und produktbezogener
Gewässerschutz; Wasser Agentur Hessen; Umweltamt
Wiesbaden; Untere Wasserbehörde Rheingau-Taunus-
Kreis; TÜH Technische Überwachung Hessen GmbH

Gestaltung:

Bohm und Nonnen, Büro für Gestaltung GmbH, Darmstadt

Druck:

Druckerei Parzeller GmbH & Co KG, Fulda

ISBN-Nr.

3-89274-175-1

Ausgabe 7/99, 1. Auflage

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Hessischen Landesregierung herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlbewerbern oder Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags- und Kommunalwahlen. Mißbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Die genannten Beschränkungen gelten unabhängig davon, wann, auf welchem Weg und in welcher Anzahl diese Druckschrift dem Empfänger zugegangen ist. Den Parteien ist es jedoch gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.

Hessen 2010
Agenda 21
Global denken, lokal handeln

